



---

**Amtsblatt-Nr.**  
**Nr. 9/2024**

**Erscheinungstag:**  
**27.09.2024**

**Inhalt:**

- 1. 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen**
- 2. Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Geilenkirchen**
- 3. Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Geilenkirchen**
- 4. Bebauungsplan Nr. 127 der Stadt Geilenkirchen**
- 5. Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten**
- 6. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031**
- 7. Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden**



**HERAUSGEBERIN:**

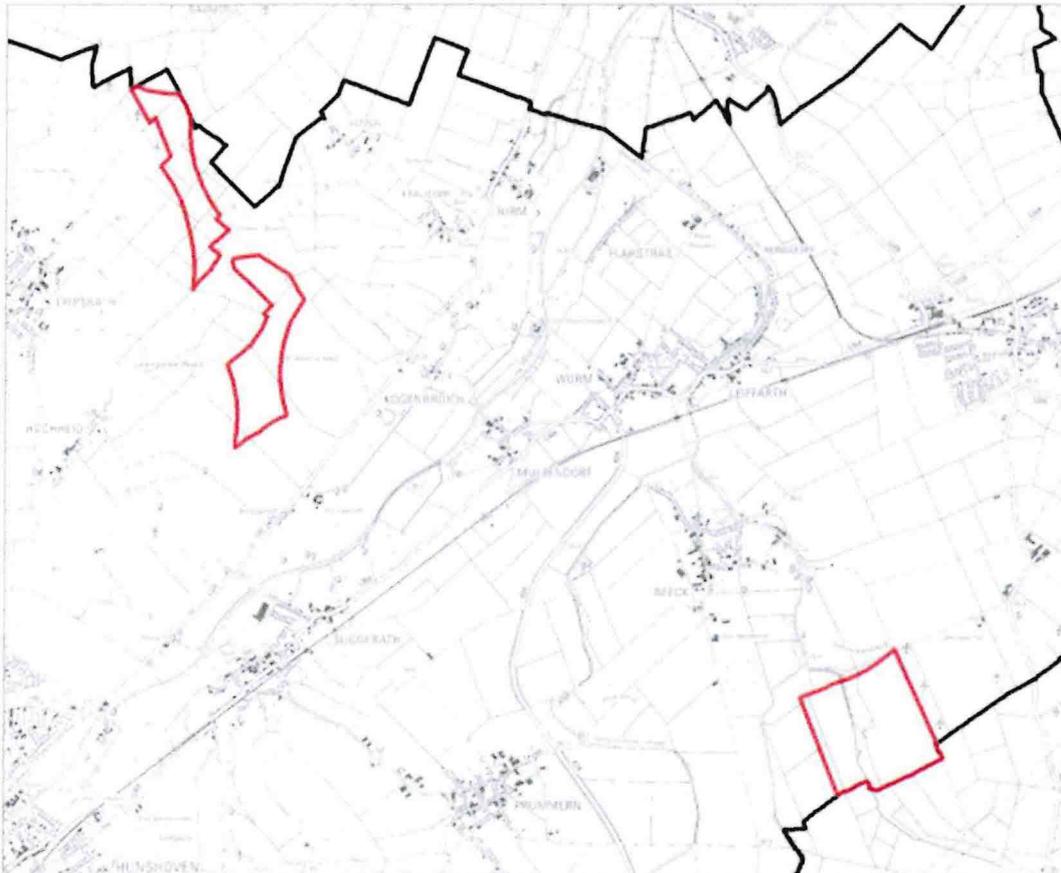
Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

**KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.**

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.

**Bekanntmachung**  
(Amtsblatt Nr. 09/2024, 27.09.2024)

- I. 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Flächen im Stadtgebiet Geilenkirchen, westlich der Ortschaften Kraudorf und Hoven, östlich der Ortschaft Tripsrath sowie südlich der Ortschaft Beeck
- III. Übersicht: 84. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen



— Geltungsbereich des Plangebiets

**IV. Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Es wird beschlossen,
  - a) den Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen. Hierdurch wird der

Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen ermöglicht.

- b) gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen und von ihnen Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung einzuholen.“

Der Entwurf der 84. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen liegt mit den dazugehörigen Planunterlagen und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, in der Zeit vom

*07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024*

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten

montags bis freitags                      von 08.00 bis 12.30 Uhr und  
donnerstags                                von 14.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

- Herr Thomas Reinecke, Zimmer 224, Tel.-Nr. 02451 / 629-236
- Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-234 und
- Herr Michael Jansen, Zimmer 230, Tel.-Nr. 02451 / 629-229.

Stellungnahmen können insbesondere in elektronischer Form, per E-Mail unter [stadtplanung@geilenkirchen.de](mailto:stadtplanung@geilenkirchen.de) oder über den nachfolgenden Link abgegeben werden:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen können ebenfalls über den vorgenannten Link abgerufen werden.

Eine Abgabe von Stellungnahmen ist darüber hinaus auch in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift möglich.

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten, wie die Umweltauswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen	
84. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen	
Schutzgut	Art der Umweltinformation
Mensch	Naherholung, Immissionen, Vorbelastung, Gefahren für menschliche Gesundheit, Siedlungsstrukturen

Tiere	Artenvielfalt und Artenschutz, Lebensraum und -qualität, Inanspruchnahme von Freiraum, zu erwartendes Artenvorkommen
Pflanzen	Artenvielfalt und Artenschutz, Biotopfunktion, Inanspruchnahme von Freiraum, Eingriff und Kompensation
Biologische Vielfalt	Vielfalt der Ökosysteme, Artenvielfalt, genetische Vielfalt innerhalb der Arten, Lebensraumtypen
Fläche	Lebensgrundlage für Menschen, Inanspruchnahme und derzeitige Nutzung, Vorbelastung und Verbrauch
Boden	Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit, Vorbelastung, Altlasten, Empfindlichkeit, Bodenfunktion (Nutzung und potenzieller Lebensraum)
Wasser	Funktion als Grundlage organischen Lebens, Bedeutung Kleinklima, Trinkwasserreservoir, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Vorbelastung, Grundwasserabsenkung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete
Klima	Kleinklima und Vegetationsentwicklung, Vorbelastung
Landschaft	ästhetische und identitätsbewahrende Funktion, Eigenart, Erholungswert, Vorbelastung, Landschaftszusammenhang & Landschaftsbild
Kultur- und Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, Bodenschätze, Vorbelastung, bauliche Anlagen
Wechselwirkungen	

Die folgenden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen - auch als Gutachten - sind Bestandteil der im Zeitraum der Beteiligung ausliegenden Unterlagen:

- Artenschutzprüfung der Stufe 1 (Teilfläche 1), Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Dr. Jürgen Prell, Aachen, 05.2023
- Artenschutzprüfung der Stufe 1 (Teilfläche 2), Büro Ökoplan, Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann, M. Sc. Biologie Tim Giroto, Essen, 12.2023

## V. Bekanntmachungsanordnung

Die unter IV. genannten Beschlüsse des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 25.09.2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ergeht gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Geilenkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

## VI. Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweilige Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen

Stellungnahmen, die durch den Rat der Stadt Geilenkirchen ebenfalls am 25.09.2024 beschlossen wurde, mit ausliegt.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

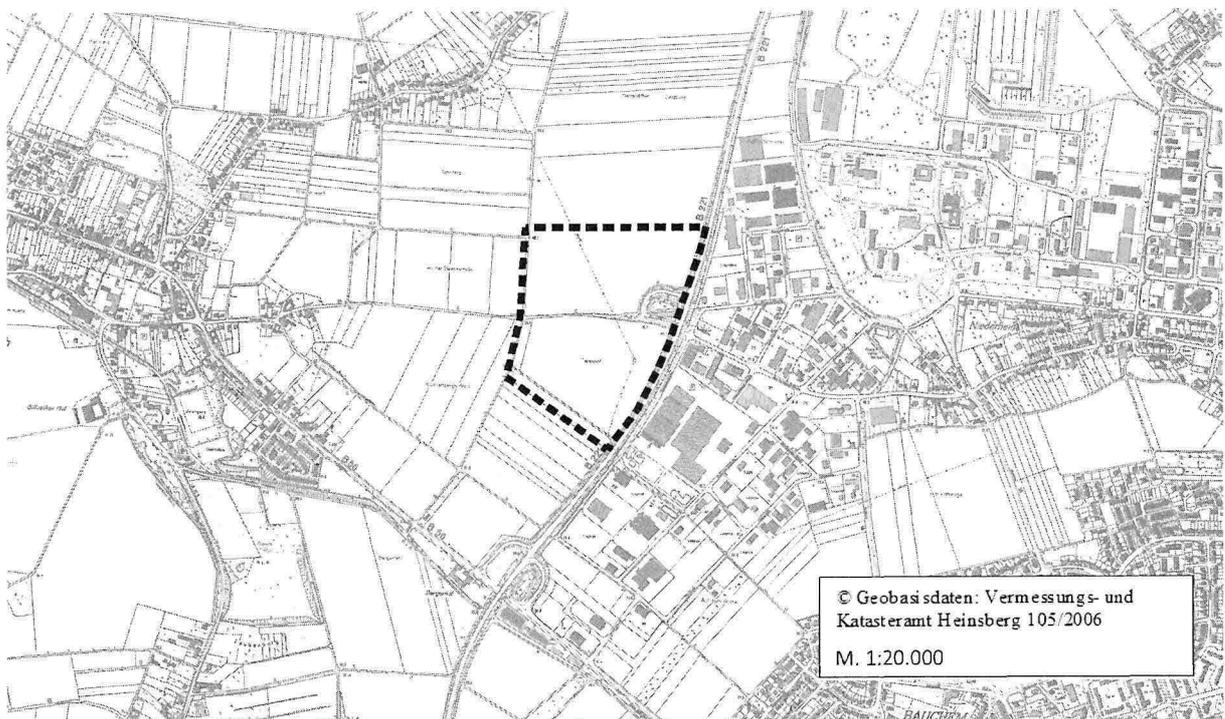
Geilenkirchen, den 26.09.2024



Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung**  
(Amtsblatt Nr. 09/2024 27.09.2024)

- I. Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Niederheid, nordwestlich der Bestandsfläche des Gewerbegebiets Niederheid, nördlich und südlich der "Püttstraße", westlich der B56/B221, östlich des Stadtteils Gillrath und südöstlich des Stadtteils Hatterath
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 118 der Stadt Geilenkirchen



— — — Geltungsbereich des Plangebiets

#### IV. Beschluss

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

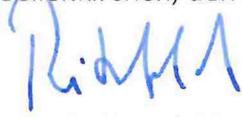
„Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 einzustellen.“

#### V. Verfahren

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die in der Zeit vom 19.05.2021 bis zum 30.06.2021 durchgeführt wurde, vorgetragenen Bedenken gegen die Planung haben zu einem Umdenken und daraus resultierenden Änderungen in der Planung geführt, weshalb das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 in dieser Form nicht fortgeführt werden kann. Stattdessen ist die Einleitung eines neuen Bebauungsplanverfahrens erforderlich. Aus diesen Gründen hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 25.09.2024 den unter IV. genannten Beschluss gefasst und gleichzeitig beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des

Bebauungsplans Nr. 126 einzuleiten. Die aus der Öffentlichkeit eingebrachten Anregungen werden im neuen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

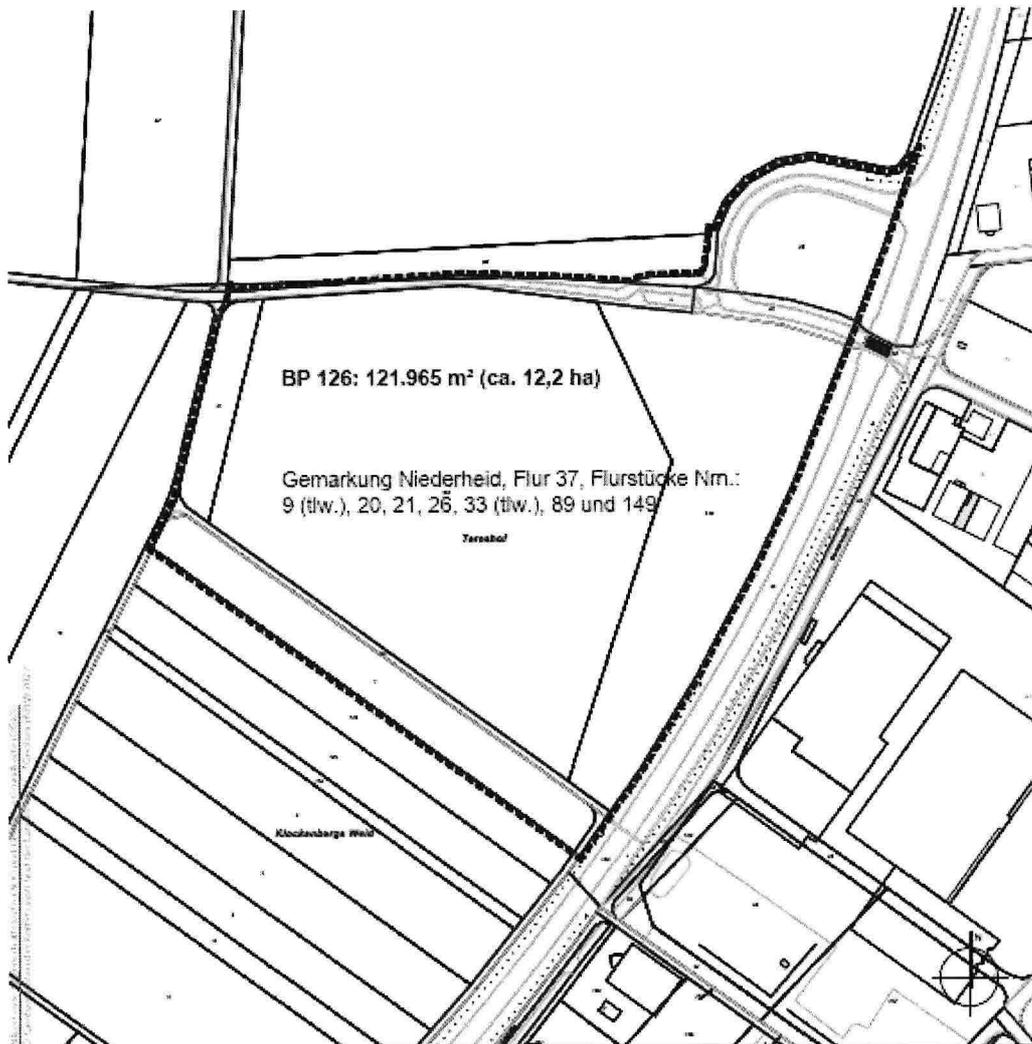
Geilenkirchen, den 26.09.2024



Daniela Ritterfeld  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung**  
(Amtsblatt Nr. 09/2024, 27.09.2024)

- I. Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Geilenkirchen – Niederheid – Erweiterung Gewerbegebiet Niederheid (Püttstraße südlicher Teil)
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Niederheid, nordwestlich der Bestandsfläche des Gewerbegebiets Niederheid, südlich der "Püttstraße", westlich der B56/B221, östlich des Stadtteils Gillrath und südöstlich des Stadtteils Hatterath
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Geilenkirchen



■■■■ Geltungsbereich des Plangebiets

**IV. Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Geilenkirchen beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 der Stadt Geilenkirchen einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB).“

## V. Ziel und Zweck der Planung / Verfahren

Nach wie vor besteht ein großer Bedarf an Gewerbeflächen im Stadtgebiet Geilenkirchen, der nicht durch vorhandene Flächenkapazitäten gedeckt werden kann. Im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans wird der Stadt Geilenkirchen für die nächsten 15 Jahre die Ausweisung von ca. 30 ha an Gewerbeflächen zugesprochen. Zur Deckung des Bedarfs soll das bestehende Gewerbegebiet Niederheid südlich der Püttstraße erweitert werden. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine ca. 12 ha große Fläche südlich der Püttstraße und westlich der B 56.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 126 der Stadt Geilenkirchen soll das Normalverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchlaufen.

Weitere Informationen zum Bebauungsplanverfahren, diese Bekanntmachung sowie eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets können über den nachfolgenden Link abgerufen werden:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

## VI. Bekanntmachungsanordnung

Der unter IV. genannte Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 25.09.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

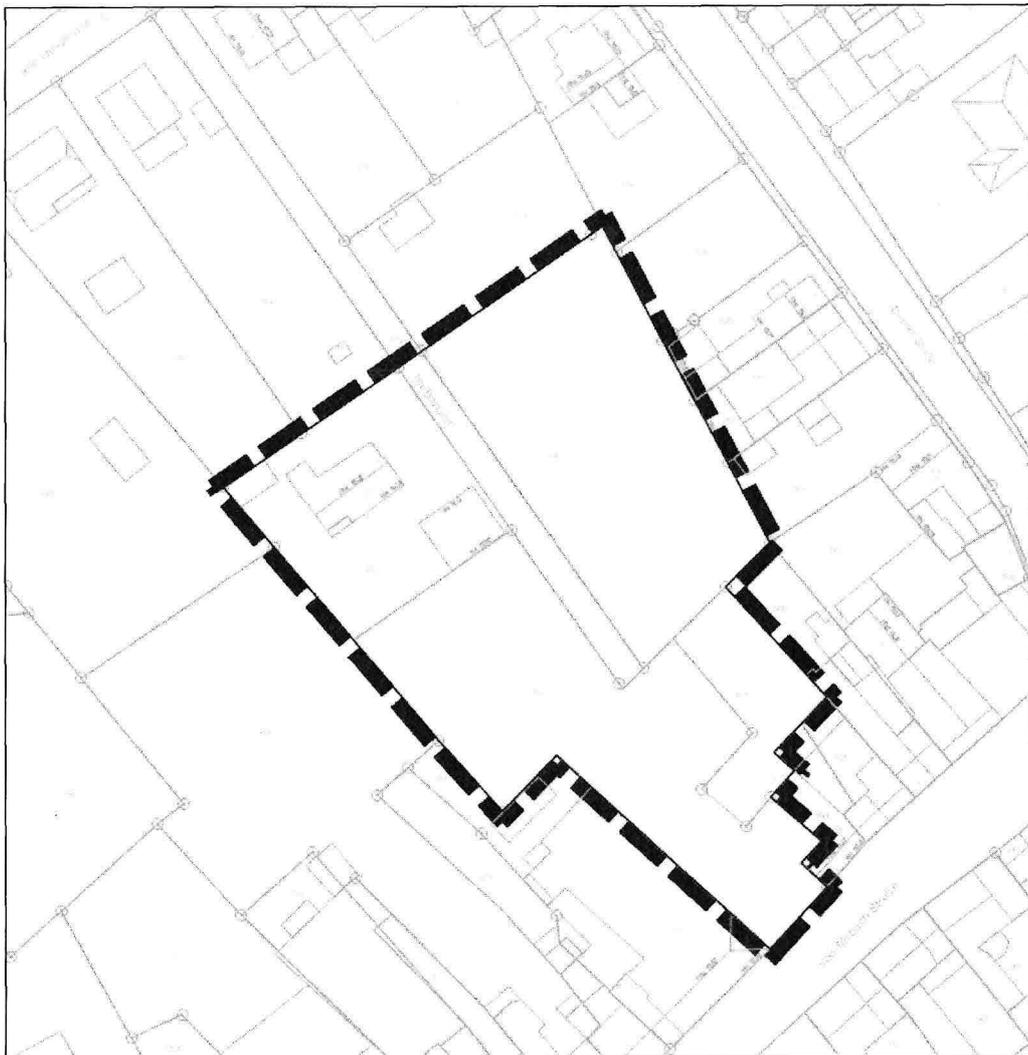
Geilenkirchen, den 26.09.2024



Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung**  
(Amtsblatt Nr. 09/2024, 27.09.2024)

- I. Bebauungsplan Nr. 127 der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche in Immendorf, nördlich der "von-Mirbach-Straße", südlich der Straße "Alte Landstraße" und westlich der "Dürener Straße"
- III. Übersicht: Bebauungsplan Nr. 127 der Stadt Geilenkirchen



■ ■ ■ ■ Geltungsbereich des Plangebiets

**IV. Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen,

1. das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 der Stadt Geilenkirchen einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)“

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

#### V. Ziel und Zweck der Planung/ Verfahren

Durch den Bebauungsplan Nr. 127 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines kleinen Wohngebiets im Ortsteil Immendorf geschaffen werden. Weitere Ziele sind neben der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse und der Ausbildung eines harmonischen Übergangs zu den bestehenden Siedlungsstrukturen die Nachverdichtung und Wiedernutzbarmachung von brachliegenden Flächen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 der Stadt Geilenkirchen soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden, in welchem die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB entbehrlich ist. Die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

#### VI. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 25.09.2024 beschlossen,

- a) „den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 127 der Stadt Geilenkirchen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich - mit der Gelegenheit für die Öffentlichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen - auszulegen und
- b) gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen und von ihnen Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung einzuholen.“

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 127 der Stadt Geilenkirchen liegt mit den dazugehörigen Planunterlagen in der Zeit vom

*07.10.2024 bis einschließlich 08.11.2024*

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten

montags bis freitags	von 08.00 bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 bis 16.00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

- Herr Thomas Reinecke, Zimmer 224, Tel.-Nr. 02451 / 629-236,

- Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-234 und
- Herr Michael Jansen, Zimmer 230, Tel.-Nr. 02451 / 629-229.

Stellungnahmen können insbesondere in elektronischer Form, per E-Mail unter [stadtplanung@geilenkirchen.de](mailto:stadtplanung@geilenkirchen.de) oder über den nachfolgenden Link abgegeben werden:

<https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen können ebenfalls über den vorgenannten Link abgerufen werden.

Eine Abgabe von Stellungnahmen ist darüber hinaus auch in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift möglich.

## VII. Bekanntmachungsanordnung

Die unter IV. und VI. genannten Beschlüsse des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 25.09.2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ergeht gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 4 a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Geilenkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

## VII. Hinweise

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 26.09.2024



Daniela Ritzerfeld  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Geilenkirchen

Der Stadtverordnete der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Geilenkirchen, Herr Nils Kasper, Arndtstr. 6, 52511 Geilenkirchen, hat zum 01.10.2024 seinen Mandatsverzicht erklärt und ist damit aus dem Rat der Stadt Geilenkirchen ausgeschieden.

Nach den §§ 36 und 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird festgestellt, dass

Frau Ursula Rudzki, Kraudorf 32, 52511 Geilenkirchen  
als Ersatzfrau aus der Reserveliste der FDP-Fraktion am 01.10.2024 in die  
Ratsvertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörden

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung nach § 40 (1) Buchstabe a bis c des o. a. Gesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen und mündlich zur Niederschrift zur erklären.



Daniela Ritterfeld  
Bürgermeisterin  
als Wahlleiterin



## **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

Altes Aktenzeichen: 61.i5-7-2022-3

Dortmund, den 18. September 2024

Neues Aktenzeichen: 60.90.01-011/2024-002

### **BEKANNTMACHUNG**

**Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“**

#### **Online-Konsultation im Anhörungsverfahren**

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für das o. a. Vorhaben gemäß § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) i. V. m. § 5 Abs. 2 bis 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 in der derzeit gültigen Fassung eine ersatzweise Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins vom **12.11.2024** bis einschließlich zum **26.11.2024** durch.

Im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin, den Kommunen, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Die **Online-Konsultation** findet in dem Zeitraum von

**Dienstag, den 12.11.2024**

bis

**Dienstag, den 26.11.2024**

statt.

Die Teilnehmenden der Online-Konsultation können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, Dienstag, den **26.11.2024 23:59 Uhr**, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: **wasserwirtschaft-braunkohle@bra.nrw.de** äußern.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW i.V.m. § 5 Abs. 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können sich vor Beginn der Online-Konsultation, spätestens bis zum 11.11.2024 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund schriftlich oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse: **wasserwirtschaft-braunkohle@bra.nrw.de**, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die **Anmeldung** zur Online-Konsultation ist in der Zeit von

**Montag, den 28.10.2024**  
**bis**  
**Montag, den 11.11.2024**

möglich.

Die Behörden, die Vorhabenträgerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen keine weitere Anmeldung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Online-Konsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Online-Konsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
  - Einwender/innen (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
  - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
  - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
  - Vertreter/innen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
  - Vertreter/innen der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
  - Mitarbeiter/innen der Anhörungsbehörde.
4. Die **Teilnahme an der Online-Konsultation** erfolgt durch **Anmeldung**. Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung der Rückseite des Personalausweises die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen dabei unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z.B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom 28.10.2024 bis zum 11.11.2024 möglich. Die Daten werden

geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.

5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender(in) nicht an der Online-Konsultation teilnimmt oder in deren Rahmen keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
7. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Online-Konsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (26.11.2024) beendet ist.
9. Durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

### **Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg**

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Dieses Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite

<https://www.bra.nrw.de/505448> unter **Downloads**.

Neben der Bekanntmachung der Online-Konsultation im Amtsblatt der betroffenen Kommunen wird der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW  
Im Auftrag  
gez. Küster



**Satzung  
der Stadt Geilenkirchen  
für die Durchführung von Bürgerentscheiden  
(ausschließlich per Briefabstimmung)**

Vom 27.09.2024

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Stimmbezirk
- § 4 Abstimmungsberechtigung
- § 5 Stimmschein
- § 6 Abstimmungsverzeichnis
- § 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
- § 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt
- § 9 Stimmzettel
- § 10 Öffentlichkeit
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
- § 13 Stimmzählung
- § 14 Ungültige Stimmen
- § 15 Feststellung des Ergebnisses
- § 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
- § 17 Inkrafttreten

## Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 25.09.2024 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden ausschließlich per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Geilenkirchen (Abstimmungsgebiet).

### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er/Sie ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

### § 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Geilenkirchen.

#### § 4

##### Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

#### § 5

##### Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein/e Abstimmberechtigte/r erhält ohne Antrag einen Stimmschein.

#### § 6

##### Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

#### § 7

##### Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin jede/n Abstimmberechtigte/n, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
  2. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
  3. die Nummer, unter der der Abstimmungsrechte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung wird der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.
- (4) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin öffentlich bekannt:
1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage;
  2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
  3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## § 8

### Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Geilenkirchen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
  2. Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
  3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
  4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
  5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

## § 9

### Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichtentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

## § 10

### Öffentlichkeit

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.

- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## § 11

### Stimmabgabe

- (1) Der/Die Abstimmende gibt für jede zu entscheidende Frage seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in dem verschlossenen Stimmbrief
- a) seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## § 12

### Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Abstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
  6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines/r Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

### § 13

#### Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmumschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

### § 14

#### Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der Stimmumschlag keinen Stimmzettel enthält.

### § 15

#### Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger/Bürgerinnen beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein

beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## § 16

### Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), sowie durch das Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 812), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 32 Abs. 6, 56 bis 60, 81 bis 83.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

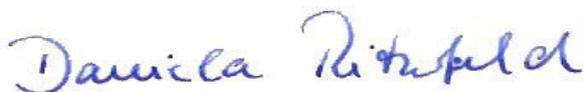
### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, 27.09.2024



Daniela Ritterfeld  
Bürgermeisterin